



Sonderrundschreiben 01/2010

Tipps und Hinweise für Unternehmer

Anforderungen an Rechnungsstellung

Die Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2010 hat Auswirkungen auf die Rechnungsstellung von Unternehmern an andere Unternehmer. In diesen sog. Business to Business Fällen (abgekürzt auch als „B2B“ bezeichnet) ist der leistende Unternehmer nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung seiner Leistung eine Rechnung auszustellen. Besondere Anforderungen an die Rechnungsstellung ergeben sich insbesondere, wenn die zugrunde liegende Leistung

- in Deutschland nicht steuerbar oder
- aufgrund der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers steuerbefreit

ist. Denn dann ist die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers nachzuweisen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Rechnungen an Unternehmer im EU-Gebiet und Rechnungen an Unternehmen im Drittland.

1. Rechnung an Unternehmer im EU-Gebiet

Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer und ist er im EU-Gebiet ansässig, dann müssen Sie – abgesehen von Ihrer eigenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die selbstverständlich nach wie vor zwingend in der Rechnung angegeben werden muss – zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des empfangenden Unternehmers, also Ihres ausländischen Kunden, auf Ihrer Rechnung aufführen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann im Rechnungstext selbst oder im Zusammenhang mit der Nennung des Empfängers der Leistung genannt werden. Es wird **keine** deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen.

Steuerschuldner ist bei den in Deutschland nicht steuerbaren sonstigen Leistungen (sonstige Leistungen sind alle Leistungen, die keine Lieferungen sind, also z.B. Dienstleistungen) der (EU)-Leistungsempfänger, also ihr ausländischer Kunde. Er muss aufgrund der Steuerbarkeit der Leistung am Empfängerort die entsprechende ausländische Umsatzsteuer abführen. Sie müssen aber aufgrund der Neuregelungen diese sog. innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen, die im EU-Ausland besteuert werden, in der sog. Zusammenfassenden Meldung (abgekürzt als „ZM“) unter Angabe der jeweiligen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufführen. Die ZM ist in diesen Fällen monatlich abzugeben.

2. Rechnung an Unternehmer im Drittland

Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer und in einem Nicht-EU-Land, also einem Drittland, ansässig, dann müssen Sie sicherstellen, dass der Leistungsempfänger, also Ihr ausländischer Kunde, tatsächlich Unternehmer ist. Als Nachweismöglichkeiten kommen z.B. ein Handelsregisterauszug, eine Bestätigung der dortigen ausländischen Steuerbehörde, dass der Empfänger dort steuerlich als Unternehmer geführt wird etc. in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team